

Betreff:

Verlängerung des Förderprogramms für Weihnachts-/Winterbeleuchtung in der Braunschweiger Innenstadt bis zum 31.12.2026

Organisationseinheit: Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	Datum: 27.12.2024
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	14.01.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.02.2025	N

Beschluss:

Die Fortführung der Richtlinie „Förderung für Weihnachts-/Winterbeleuchtung in der Braunschweiger Innenstadt“ bis 31.12.2026 wird beschlossen.

Sachverhalt:Ausgangslage

Die Weihnachtsbeleuchtung ist zur frequenzstarken Weihnachtszeit ein maßgeblicher Attraktivitätsfaktor für Innenstädte, sie prägt in der dunkleren Jahreszeit das Erscheinungsbild von Gebäudeensembles und öffentlichem Raum. Eine umfangreiche und attraktive Weihnachtsbeleuchtung der Hauptlagen und -plätze der Innenstadt liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Rund um den Weihnachtsmarkt und am Altstadtmarkt unternimmt die Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) bereits umfangreiche Anstrengungen, um dieser Wirkung Rechnung zu tragen. Die Planung, Umsetzung und Finanzierung von Winterbeleuchtung in den Geschäftsstraßen der Innenstadt liegt traditionell in der Verantwortung der Anlieger und Werbegemeinschaften, die oft straßenüberspannende Beleuchtung durch freiwillige Umlagen finanzieren.

Um der in den Vorjahren festgestellten, sinkenden Beteiligung an der Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt durch die Anlieger entgegenzuwirken, hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Braunschweig Stadtmarketing GmbH im Jahr 2022 ein „Förderprogramm für Weihnachts-/Winterbeleuchtung in der Braunschweiger Innenstadt“ konzipiert, dessen Einführung am 28.06.2022 und dessen Fortsetzung bis Ende 2024 am 12.09.2023 vom Verwaltungsausschuss beschlossen wurde.

Status Quo und Evaluation 2022 bis 2024

Der Bedarf zur Sicherung der Attraktivität und Erhöhung der Aufenthaltsqualität in der dunkleren Jahreszeit wird seitens der Verwaltung, des Arbeitsausschuss Innenstadt Braunschweig e. V. (AAI) und des Schaustellerverbands Harz und Heide e. V. (SSV) weiterhin gesehen und die Förderung als wichtige Maßnahme für die Braunschweiger Innenstadt eingestuft. Seitens der BSM und des Baureferats wurden verschiedene Szenarien und Optionen zur Umsetzung und Finanzierung zusätzlicher Beleuchtungsmaßnahmen im

öffentlichen Raum geprüft. Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation und Höhe der Anschaffungs-, Einrichtungs- und jährlichen Folgekosten, musste von einer zentralen Organisation und Finanzierung bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Seit dem Start 2022 wurden insgesamt 13 Förderanträge (2022 drei, 2023 und 2024 jeweils fünf) positiv beschieden. Für 2022 und 2023 wurden Förderzuschüsse in Höhe von jeweils ~7.000 € ausgezahlt. Für 2024 wird mit einer Auszahlung in Höhe von ~10.000 € gerechnet. Anträge wurden sowohl von inhabergeführten Unternehmen (Mieter) aber auch Immobilieneigentümern und Quartiers-/ Werbegemeinschaften gestellt. Im Rahmen der Betrachtung und Bewertung der Entwicklung des Förderprogramms, kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass eine weitere Verlängerung um zwei Jahre eine zielführende und haushaltspolitisch vertretbare Maßnahme ist, um die innerstädtischen Akteure zu motivieren und ihr Engagement finanziell zu unterstützen. So hatte sich auch der AAI kürzlich für eine weitere Verlängerung des Förderprogramms ausgesprochen.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Fortführung des Förderprogramms für die Braunschweiger Innenstadt (Anlage 1) zu beschließen. Dies soll den eigenverantwortlichen Ausbau der Weihnachtsbeleuchtung in und an Gebäuden und Geschäften in der Weihnachtszeit fördern und zur Erhöhung der Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Innenstadt beitragen. Das Förderprogramm schafft die Grundlage, finanzielle Anreize für Vermieter und Mieter zu schaffen und engagierte Unternehmer zu unterstützen, um mittels verschiedener Beleuchtungsvarianten zur Attraktivität der jeweiligen Lage beizutragen.

Informationen zum Förderprogramm

In der Förderrichtlinie 2025-2026 werden gegenüber der Förderrichtlinie 2023-2024 die Antragsfristen, analog der Förderrichtlinie 2022, um einen Monat vorgezogen, sodass Anträge künftig bis zum 30.09.2025 bzw. 30.09.2026 gestellt werden können.

Die Richtlinie hat eine Geltungsdauer bis zum Ende des Jahres 2026. Die Befristung verfolgt das Ziel festzustellen, ob der Einsatz städtischer Mittel auch nachhaltig im Sinne einer Attraktivitätssteigerung der Innenstadt wirkt. Insbesondere, ob die Zuwendungsempfänger bereit sind, geförderte Investitionen zu tätigen und die Beleuchtung für die geforderten Jahre zu betreiben. Anfang 2026 erfolgt eine weitere Evaluation hinsichtlich der Wirkung des Förderprogramms. Ggf. erfolgt dann eine weitere Fortführung oder auch Veränderung der Rahmenbedingungen. Die Verwaltung wird dazu berichten.

Finanzierung des Förderprogramms

Die anteilige Förderung der einmaligen Investitionskosten der Zuwendungsempfänger soll auf Basis einer städtischen Förderrichtlinie des Wirtschaftsdezernats erfolgen. Es ist vorgesehen, Mittel in einer Gesamthöhe von bis zu 20.000 € für das Förderprogramm zur Verfügung zu stellen. Die Mittel stehen im Haushaltsansatz des Wirtschaftsdezernates zur Verfügung.

Leppa

Anlage/n:

Anlage 1 – Förderrichtlinie „Weihnachts-/Winterbeleuchtung in der Braunschweiger Innenstadt“

RICHTLINIE DER STADT BRAUNSCHWEIG

für die Gewährung von Zuschüssen an Unternehmen für Investitionsvorhaben zur Winter-/Weihnachtsbeleuchtung (nachfolgend „Winterbeleuchtung“ genannt) in der Braunschweiger Innenstadt

- Winterbeleuchtungsrichtlinie -

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Braunschweig kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für Investitionsvorhaben an Unternehmen zur Winterbeleuchtung in der Braunschweiger Innenstadt gewähren.

Die Stadt Braunschweig will Investitionsanreize geben, damit Unternehmen Winterbeleuchtung anschaffen, die in den öffentlichen Raum ausstrahlt und damit zur Attraktivitätssteigerung in der Braunschweiger Innenstadt beiträgt.

Innenstädte sind Orte des urbanen Lebens. Sie sind geprägt durch den Handel, Wohnen, Arbeit, Kultur, Tourismus und das Zusammenkommen und Aufeinandertreffen von Menschen. Vor allem der Online-Handel und die Corona-Pandemie haben gezeigt, dass Innenstädte einem Wandel unterworfen sind und Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Aufenthaltsqualität zu steigern. In diesem Sinne soll die Winterbeleuchtung temporär zu einer positiven Außenwirkung der Innenstadt beitragen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Eine Zuschussgewährung erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig unter Anwendung der beihilfenrechtlichen Grundlagen und Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen.

2. Geltungsbereich und Anforderungen

2.1. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Investitionen in Winterbeleuchtung, wenn sich die Betriebsstätte innerhalb des auf der Karte (vgl. Anlage 1 - Geltungsbereich) eingezeichneten Gebiets befindet.

2.2. Fachliche Anforderungen

2.2.1. Die Winterbeleuchtung muss in/ an der Betriebsstätte so angebracht werden, dass sie in den öffentlichen Raum ausstrahlt und von den Innenstadtbesucherinnen und Innenstadtbesuchern wahrgenommen werden kann.

2.2.2. Die Winterbeleuchtung muss einen unmittelbaren Zusammenhang zur Weihnachts-/ Winterzeit haben (winterliche und/ oder weihnachtliche Elemente/ Motive wie Lichterketten, leuchtende Sterne, Kugeln, Herzen, Geschenke, Eiszapfen, Weihnachtsbäume, Schnee-/ Weihnachtsmänner, Schlitten, Rentiere, Schwibbögen) und über eine energieeffiziente LED-Beleuchtung erfolgen.

- 2.2.3. Die Winterbeleuchtung muss dazu geeignet sein, dass sie im öffentlichen Raum wahrnehmbar ist aber nicht als störend empfunden wird. Entsprechend sind die Helligkeit, Strahlkraft und Farbauswahl vorzunehmen und bspw. schnelle Lichtwechsel oder grell leuchtende Farben zu vermeiden.
- 2.2.4. Die Winterbeleuchtung ist für in 2025 neu bewilligte Anträge vom 29.11. bis 31.12.2025 und vom 28.11. bis 31.12.2026 und für 2026 neu bewilligte Anträge vom 28.11. bis 31.12.2026 und 27.11. bis 31.12.2027 zu betreiben.
- 2.2.5. An der Außenfassade unter Einhaltung der städtischen Auflagen und Richtlinien angebrachte Winterbeleuchtung sollte Bezug zum Stadtbild nehmen und sich in die Architektur der jeweiligen Gebäude bzw. in die Umgebung harmonisch einfügen. Weiter sollte sie in ihrer Wirkung das Umfeld nicht durch ihre Größe, Ausformung oder Lichtstärke beeinträchtigen.
- 2.2.6. Nicht gefördert werden z. B. Fernseher, Displays oder Lichtwerbungen.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Gefördert werden einmalig 50 % der Investitionskosten für Winterbeleuchtung bis zu einem Höchstbetrag i. H. v. 5.000 € für jede Betriebsstätte. Der Zweckbindungszeitraum für die erworbenen Gegenstände beträgt zwei Jahre (für in 2024 bewilligte Anträge die Jahre 2024 und 2025, für 2025 neu bewilligte Anträge, die Jahre 2025 und 2026 und für 2026 neu bewilligte Anträge, die Jahre 2026 und 2027).
- 3.2. Nicht gefördert werden der Betrieb (z. B. Energiekosten), der Aufbau, der Abbau, die temporäre Einlagerung oder die Instandhaltung der Winterbeleuchtung oder sonstige im Zusammenhang mit der Winterbeleuchtung entstehende Ausgaben.
- 3.3. Eine Förderung ersetzt nicht ggfs. notwendige weitere Genehmigungen (z. B. Sondernutzungsgenehmigungen).
- 3.4. Förderfähig sind nur Anschaffungen, die nach Antragstellung getätigten werden.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1. Zuwendungsempfänger sind Unternehmerinnen und Unternehmer, die im abgegrenzten Gebiet (vgl. Anlage 1 - Geltungsbereich) eine Betriebsstätte haben. Dies sind sowohl Mieterinnen und Mieter einer Betriebsstätte als auch die zugehörigen Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümer bzw. Immobilienverwalterinnen und Immobilienverwalter.
- 4.2. Zuwendungsempfänger, können auch Quartiers- und Werbegemeinschaften mit einer Rechtspersönlichkeit sein, soweit es dem Sinn und Zweck der Richtlinie entspricht und eine praktikable Anwendung aus verwaltungsrechtlicher Sicht möglich ist.

5. Verfahren

- 5.1. Für die Bewilligung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie bedarf es eines schriftlichen Antrages. Eine Antragstellung ist 2025 bis zum 30.09.2025 und 2026 bis zum 30.09.2026 möglich.

Folgende Angaben sind u. a. im Antrag zwingend zu machen:

Kurze Beschreibung und räumliche Lage der Betriebsstätte
 Kurze Beschreibung der geplanten Investition (bei größeren Anschaffungen idealerweise ein Kostenvoranschlag)
 Kurze bildliche (Skizze, Katalogdarstellung, Produktbeschreibung o. ä.) Darstellung der geplanten Investition.

Der Antrag ist einzureichen per Post bei der:

Stadt Braunschweig
 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat
 Platz der Deutschen Einheit 1
 38100 Braunschweig

über

Braunschweig Stadtmarketing GmbH
 Sack 17
 38100 Braunschweig

Der Antrag kann auch per E-Mail (winterbeleuchtung@braunschweig.de) eingereicht werden.

Die Bearbeitung/ Prüfung der Anträge erfolgt auf beiden Wegen (Post / E-Mail) nach dem Eingangsdatum.

5.2. Ansprechpartnerin für die Beratung zu Zuschussempfängerin bzw. den Zuschussempfänger ist auch die Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM). Sie informiert über die Fördermöglichkeiten und unterbreitet der Stadt Braunschweig einen Entscheidungsvorschlag nach Maßgabe dieser Richtlinie.

5.3. Die Stadt Braunschweig (Stabsstelle Wirtschaftsdezernat) ist für die Erstellung des Förderbescheides und die Auszahlung des Zuschussbetrages zuständig.

Im Falle einer nicht zweckentsprechenden Verwendung des Zuschussbetrages erfolgt eine Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung des gezahlten Zu-

susses.

5.4. Auszahlung:

Das Unternehmen erhält nach positiver Entscheidung einen Förderbescheid. Die Auszahlung der Summe erfolgt nach Vorlage der Rechnung für die Winterbeleuchtung und des Nachweises der geleisteten Zahlung in Form des entsprechenden Kontoadzuges.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

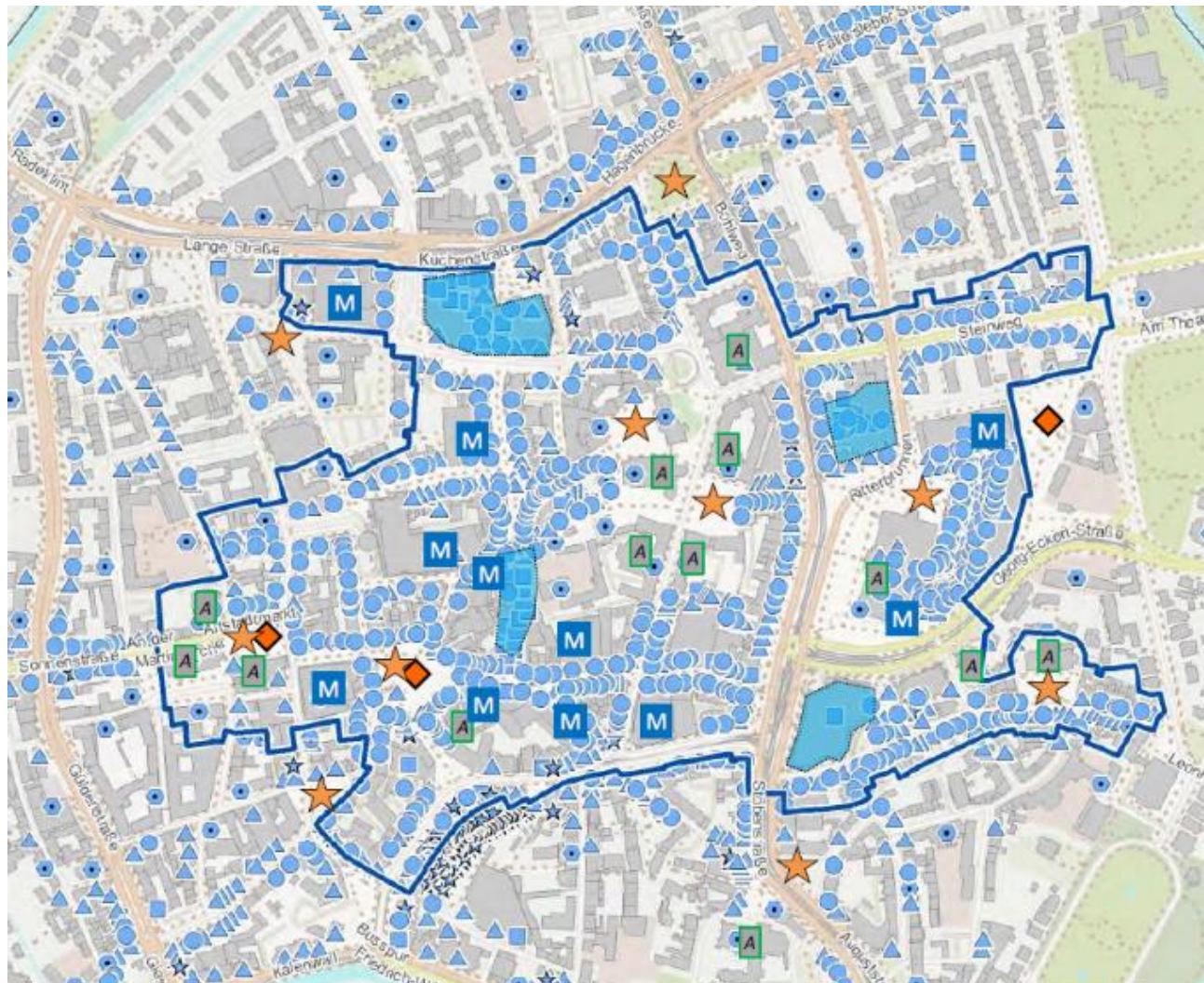
6.1. Die Zuschussempfängerin bzw. der Zuschussempfänger ist verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle mitzuwirken. Hierzu können insbesondere der Nachweis des Verwendungszweckes des Zuschussbetrages mittels digitaler Zusendung mehrerer datierter Fotos (max. 2 MB und 4 Bilder) der eingeschalteten Winterbeleuchtung zur Dokumentation für 2025 neu bewilligte Anträge bis zum 05.12.2025 und für 2026 neu bewilligte Anträge bis zum 05.12.2026 gehören. Die Fotos dienen ausschließlich der stadtinternen Dokumentation und werden nicht veröffentlicht.

6.2. Die Stadt Braunschweig ist insbesondere dann berechtigt, den Zuschuss mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger die unter 2.2. genannten fachlichen Anforderungen nicht einhält.

7. Inkrafttreten

Diese aktualisierte Richtlinie tritt am 12. Februar 2025 in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft.

ANLAGE 1 - Geltungsbereich



Quelle: eigene Erhebung/ Begehung Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung GmbH 2020; Kartengrundlage Stadt Braunschweig, © OpenStreetMap und Mitwirkende, CC-BY-SA